

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 61/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I i.V. III					
FBL: Herr Gal					
AbtL: Frau Marx-Flatten					
Verfasser/in: Frau Hoffmann					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					22.02.2024

TOP	Mitteilung 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG
------------	---

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Verfahren

Die Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und die Umweltprüfung - Scoping - gemäß § 8 Abs. 1 ROG zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen) fand im August 2023 statt.

Der Regionalrat Düsseldorf hat am 14. Dezember 2023 den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gefasst. Der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Zeit vom 26.01. bis einschließlich 26.02.2024 beteiligt.

Die Planungsunterlagen können auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen/17-aenderung-des-regionalplans-duesseldorf-rpd-aenderung-der-festlegungen-zu> eingesehen werden.

Anlass und Inhalt des Verfahrens

Anlass für 17. Regionalplanänderung ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen. Dazu gehört der LEP-Erlass Erneuerbare Energien: „Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des LEP NRW im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie)“ vom 28.12.2022 und ein Runderlass vom 13.04.2023 mit einer konkretisierten Auslegung des Ziels 10.2-5 des LEP NRW. Demnach ist nun die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung möglich.

Durch diese Konkretisierung besteht ein Widerspruch zu den textlichen Festlegungen des Regionalplanes Düsseldorf, in dem eine entsprechende Entfernung von 150 Metern festgelegt wird. Dieser Widerspruch soll durch die 17. Änderung des RPD aufgelöst werden, gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, damit die EEG-Förderkulisse auszuschöpfen.

Zudem sollen die textlichen Festlegungen des RPD zu Freiflächensolaranlagen an die textlichen Vorgaben des Entwurfes zur 2. Änderung des LEP NRW zum Ziel 10.2-5 angepasst werden.

Ein weiterer Gegenstand der 17. Änderung des RPD ist darüber hinaus die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO - LPIG DVO)1 in die Plandarstellung Regionalplanes.

Mit der 17. Änderung erfolgt eine Anpassung des Regionalplanes Düsseldorf an übergeordnete Planungsvorgaben. Für den Regierungsbezirk Köln erfolgt diese Anpassung im Rahmen der laufenden Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Erneuerbare Energien.